

65. 1. Genügt zur Begründung einer Verletzung des §. 244 Abf. 1 St.P.D. die Behauptung, es sei die Verletzung von Urkunden, die in der Anklageschrift als Beweismittel bezeichnet worden, in der Hauptverhandlung aus dem Sitzungsprotokolle nicht ersichtlich?

St.P.D. §§. 273. 376.

2. Liegt eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s schon dann vor, wenn die Urkunde unabhängig von den konkreten Umständen objektiv an sich geeignet ist, Rechte oder Rechtsverhältnisse zu begründen und dafür ein Beweismittel zu liefern?

Bab. L.R. S. 513. 1984 ff.

3. Ist die rechtswidrige Absicht im Sinne des §. 267 St.G.B.'s bei Gebrauch eines falschen Beweismittels behufs der Ausübung eines zustehenden Rechtes ausgeschlossen?

I. Straffenat. Ur. v. 3. Juni 1880 g. B. Rep. 1282/80.

I. Landgericht Freiburg.

Der nach dem badischen Landrechtsfaze 513 verbeiständete Angeklagte B. hatte bei der Verpachtung seiner Güter am 22. November 1877 seine Zustimmung dazu gegeben, daß die Pachtzinse von seinem jeweiligen Beistande erhoben werden sollten. Als im September 1878 der Angeklagte von Wilhelm R., der eine Matte um jährlich 60 M. erpachtet hatte, die Zahlung des Pachtzinses für das Jahr 1879 verlangte, machte dieser die Zahlung von der Bedingung abhängig, daß der Beistand seine Zustimmung dazu gebe. Der Angeklagte, in der richtigen Überstellung, daß der Beistand die Einwilligung nicht geben werde, verfertigte eine von ihm mit dem Namen des damaligen Beistandes unterzeichnete Urkunde d. d. Höllstein 23. September 1879 des Inhaltes: „Ich Unterzeichneter erlaube dem Friedrich B. den Zins von der Weidenmatte selbst zu erhalten“ und zeigte diese Urkunde dem R., welcher, dieselbe für echt haltend, dem Angeklagten den Pachtzins am 23. September, 28. Oktober und 8. November 1879 in Abteilungen von 12, 30 und 18 M. ausbezahlte.

Das Landgericht sprach den der Urkundenfälschung aus Gewinnsucht im (idealen) Zusammentreffen mit Betrug Angeklagten ganz frei. Das Reichsgericht hob auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil teilweise auf.

Aus den Gründen:

„Die Revision stützt sich zunächst auf Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren, jedoch mit Unrecht.

Sofern die Revision eine Verletzung des §. 244 St. P. O. geltend macht, ist sie deshalb unbegründet, weil sie nicht in bestimmter, selbständiger Weise die Behauptung aufstellt, es seien Urkunden, die in der Anklageschrift als Beweismittel bezeichnet worden, in der Hauptverhandlung nicht verlesen worden, sondern die Unterlassung der Verlesung nur daraus folgert, daß die Verlesung nicht im Sitzungsprotokolle vom 21. Februar 1880 beurkundet sei.

Die Nichtbeurkundung der Verlesung jener Urkunden aber, aus welcher eine Verletzung des §. 273 St. P. O. abgeleitet wird, kann nicht zur Aufhebung des Urteiles führen, da auf der durch bloße Nichtbeur-

kundung der Verlesung begangenen Verletzung des Verfahrens das Urteil an sich nicht beruhen kann.

In zweiter Reihe macht die Revision geltend, es hätte auf Grund der Feststellungen in den Gründen zum Urteil vom 21. Februar 1880 die Verurteilung des Angeklagten wegen Urkundenfälschung aus Gewinnsucht (§. 268 Ziff. 1 St.G.B.'s) im Zusammentreffen mit einem Betrug (§. 263) erfolgen oder wenigstens wegen Urkundenfälschung nach §. 267 St.G.B.'s eintreten sollen.

In dieser Hinsicht sind die §§. 268 Ziff. 1 und 263 St.G.B.'s nicht verletzt.

Der Angeklagte B. war, da die gegen ihn ausgesprochene Mundtotmachung ersten Grades nur die Wirkung hatte, daß er die im (badischen) Landrechtsatz 513 bezeichneten Rechtshandlungen nicht ohne Mitwirkung des Beistandes vornehmen konnte, gesetzlich nicht gehindert, ohne Mitwirkung seines Beistandes seine Pachtzinse selbst einzuziehen. Wenn der Angeklagte daher gleichwohl in dem Rechtsgeschäfte vom 22. November 1877 seine Zustimmung dazu gegeben hatte, daß der jeweilige Beistand die Pachtzinse einziehen solle, so hat er diesem freiwillig eine Befugnis erteilt, namens seiner jenen Einzug vorzunehmen. Auf die Ausübung dieser, keinen Akt der Veräußerung enthaltenden Befugnis hatte der Beistand kein unentziehbares Recht; die Rechtsverhältnisse aus der Erteilung dieser Befugnisse richten sich nach den Regeln des Auftragsvertrages (Landrechtsatz 1984—2010). Vermöge dessen war der Angeklagte befugt, den hierdurch dem jeweiligen Beistande, als welcher am 13. September 1878 Hermann Sch. ernannt wurde, gegebenen Auftrag jederzeit zu widerrufen; es konnte dieser Widerruf sowohl auf den ganzen Umfang der in der Vollmacht begriffenen Rechtshandlungen, als auf eine einzelne Rechtshandlung sich erstrecken, sowohl ausdrücklich, als durch schlüssige Handlungen geschehen. B. war daher auch durch die Erteilung der Vollmacht an den Beistand nicht gehindert, eine einzelne Rechtshandlung selbst vorzunehmen, statt sich zu ihrer Vornahme seines Bevollmächtigten zu bedienen. Wenn der Angeklagte sonach die Pachtzinse aus ihm gehörigen Grundstücken selbst einzog, so verletzte er kein Recht des Sch.

Er verletzte hierdurch aber auch kein Recht des Pächters R. Die Bestimmung, daß der zeitweilige Beistand die Pachtzinse einziehen solle, hat durch die Aufnahme unter die Pachtbedingungen nicht die Bedeutung

gewonnen, daß auf ihre Einhaltung der Pächter in dem Sinne ein Recht hätte, daß nur unter seiner (des Pächters) Zustimmung W. selbst den Pachtzins erheben konnte; sie bewirkte zwar einerseits für den Pächter eine Verpflichtung, so lange nicht eine Änderung eingetreten, an den Beistand den Pachtzins zu entrichten, und andererseits, wenn diese Entrichtung geschehen, rechtswirksame Befreiung hierdurch von seiner Schuld; sie hinderte aber nicht, daß, da diese Bestimmung nicht etwa im Interesse des Pächters festgesetzt wurde, der Verpächter nachträglich selbst die Wirksamkeit dieser Bestimmung aufhob und rechtswirksam, und insbesondere unter Befreiung des Pächters hierdurch von dessen Verbindlichkeit, den Pachtzins selbst einzog.

Der Angeklagte war hiernach zum Selbsteinzuge des Pachtzinses bei R., auch ohne Einwilligung Sch.'s oder R.'s, vollkommen berechtigt; seine behufs des Selbsteinzuges bewirkte Fertigung einer falschen Urkunde und deren Gebrauch war keine Handlung in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, keine Handlung, wodurch das Vermögen eines anderen beschädigt wurde.

Dieser rechtliche Sachverhalt wird auch nicht geändert, wenn man noch den unterm 5. Dezember 1878 von S. erwirkten Beschlag in Betracht zieht. Auch trotz der Bestimmung, daß der Pachtzins an den jeweiligen Beistand zu bezahlen sei, war, da nach der obigen Ausführung demselben nicht ein eigenes Recht, sondern lediglich eine Befugnis, den Pachtzins für den Verpächter im Namen desselben einzuziehen, Zustand, die Pachtzinsforderung nicht eine Forderung des Sch., sondern eine Forderung des W.; die auf nicht näher bezeichnete Guthaben des W. bei Sch. von S. erwirkte Beschlagsverfügung ließ die rechtlichen Beziehungen zwischen R. und W. ganz unberührt; sie legte dem R. keine Verpflichtung auf, seine Pachtzinsschuld nicht an den Forderungsberechtigten zu bezahlen, und nahm andererseits nicht dem W. die rechtliche Stellung des Forderungs- und Verfügungsberechtigten.

Dagegen hat das urteilende Gericht mit Unrecht die Anwendbarkeit des §. 267 St.G.B.'s auf die von ihm festgestellten Thatfachen verneint.

Eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturschrift im Sinne des §. 267 St.G.B.'s liegt schon dann vor, wenn die Urkunde unabhängig von den konkreten Umständen objektiv an sich geeignet ist, Rechte oder Rechtsverhältnisse zu begründen und

dafür ein Beweismittel zu liefern. Dies trifft aber bei den vorliegenden, die Einwilligung des angeblichen Ausstellers Sch. zu einer Handlung einer anderen Person, des Angeklagten B., bekundenden Privat-urkunde zu, da, sofern die Berechtigung einer Person zu einer Handlung von der Einwilligung einer dritten Person abhängen würde, die erfolgte Erteilung dieser Einwilligung für die Begründung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit wäre. Es ist hiernach die Anwendbarkeit des §. 267 St.G.B.'s im vorliegenden Falle nicht durch die rechtliche Erwägung ausgeschlossen, daß der Bevollmächtigte als solcher dem Vollmachtgeber nicht seinerseits eine Vollmacht zur Vornahme eigener Rechts-handlungen erteilen kann, noch dadurch ausgeschlossen, daß nach den konkreten Verhältnissen, wie solche von dem urteilenden Gerichte festgestellt worden, der Angeklagte auch ohne Einwilligung des Sch. zum Selbsteinzuge des Pachtzinses bei R. befugt war.

Durch den eben erwähnten Umstand, sowie jenen, daß auch R. kein Recht hatte, die Zahlung des Pachtzinses an den Angeklagten von der Einwilligung Sch.'s hierzu abhängig zu machen, wird ferner nicht die rechtswidrige Absicht im Sinne des §. 267 St.G.B.'s ausgeschlossen. Dieselbe liegt schon darin, daß der Angeklagte, um diesen Selbsteinzug des Pachtzinses, dessen Bezahlung an ihn R. von der Einwilligung des Beistandes abhängig gemacht hatte, trotz des Umstandes, daß der Beistand diese Einwilligung nicht erteilt und insbesondere eine diese Einwilligung bekundende Urkunde nicht ausgestellt hatte, zu erreichen, eine falsche Urkunde hierüber und damit ein falsches Beweismittel fertigte und hiervon zum Zwecke der Täuschung R.'s über die Einwilligung des Beistandes Gebrauch machte.“